

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 399
- Hoisten, Alter Sportplatz -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 09.04.1999 Es gilt die BauNVO 1990

1. Lärmbelästigungen

Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB werden folgende bauliche und sonstige Vorkehrungen festgesetzt:

- Die geplante Luftgewehrschießanlage ist als komplett geschlossenes Gebäude massiver Bauweise (mit mindestens 115 mm dicken Mauersteinen, beidseitig verputzt) mit schalldämmenden Fenstern (Bauschalldämm-Maß von R'w 35 dB) zu errichten.
- Das Festzelt ist in einem parallelen Abstand von mindestens 80m von der Ostseite der Straße Am Hummelbach aufzustellen.

2. Ökologische Maßnahmen

Gemäß § 9 Abs.1 Nrn. 15, 20 und 25 BauGB werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Anpflanzung von mindestens 250 Landschaftsgehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation als Büsche oder Heister von mindestens 1 m Höhe der Arten wie Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Wasserschneeball, Schlehe oder Hundsrose sowie
- Anpflanzung von mindestens 20 großkronigen Laubbäumen mit 16 bis 18 cm Stammumfang der Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Esche, Winterlinde, Feldahorn und Vogelkirsche.

3. Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 51a Landeswassergesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches ist das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen in den Hummelbach oder in den Boden zu leiten. Die Einleitung in den Hummelbach bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Hinweis: Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III a der Wassergewinnungsanlage Allerheiligen.